

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 22. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2025)

zum Thema:

Störaktion des linksextremen „Zentrums für Politische Schönheit“ beim Sommerinterview mit Alice Weidel – Erkenntnisse und Einschreiten der Berliner Behörden

und **Antwort** vom 6. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23405
vom 22. Juli 2025
über Störaktion des linksextremen „Zentrums für Politische Schönheit“ beim
Sommerinterview mit Alice Weidel – Erkenntnisse und Einschreiten der Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Störaktion der linksextremen Gruppierung „Zentrum für Politische Schönheit“ beim Sommerinterview mit der Vorsitzenden der AfD-Bundestagsfraktion, Alice Weidel, wirft erhebliche Fragen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, politische Neutralität staatlichen Handelns sowie den Schutz von Meinungs- und Pressefreiheit auf. Die Umstände der Durchführung und das polizeiliche Nicht-Einschreiten bedürfen einer umfassenden Aufklärung.

1. Welche Versammlung(en) wurden am Tag des Sommerinterviews mit Frau Alice Weidel in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes angemeldet, genehmigt oder geduldet?

Zu 1.:

Am 20. Juli 2025 wurden in unmittelbarer Nähe des in Rede stehenden Veranstaltungsortes keine Versammlungen angezeigt. Die nicht bereits im Vorfeld angezeigte Kundgebung zum Thema „Keine Bühne für die AfD“ wurde erst vor Ort gegenüber den eingesetzten Dienstkräften der Polizei Berlin als Spontanversammlung angezeigt.

Durch die Polizei Berlin wurde im Zusammenhang mit dieser Versammlung eine Anzeige wegen eines möglichen Verstoßes gegen die versammlungsrechtliche Verpflichtung zur rechtzeitigen Anzeige der Kundgebung aufgenommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 11 verwiesen.

2. Welche Auflagen wurden den jeweiligen Anmeldern durch die zuständige Versammlungsbehörde auferlegt?

Zu 2.:

Unter Maßgabe des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) sowie Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde durch die Polizeiführung vor Ort das Abspielen von lautstarken Soundbeiträgen durch den am Ort befindlichen Bus beschränkt.

3. War dem Senat bzw. der Polizei Berlin bekannt, dass die Gruppierung „Zentrum für Politische Schönheit“ eine Aktion im Kontext dieses Interviews plante?

Zu 3.:

Nein.

4. Welche Kenntnisse lagen vorab zu Ort, Zeit und Umfang der Aktion vor?

Zu 4.:

Keine.

5. In welchem rechtlichen Rahmen war es dem Bus der Gruppe möglich, in unmittelbarer Nähe zum Reichstagsgebäude – einem sicherheitsrelevanten Bereich – zu halten bzw. einzufahren?
6. Welche Zufahrtsberechtigung wurde für das Fahrzeug erteilt? Wurde der Bus einer vorherigen Kontrolle unterzogen?

Zu 5. und 6.:

Die Paul-Löbe-Allee ist öffentlicher Verkehrsraum und für den individuellen Fahrzeugverkehr passierbar. Eine Zufahrtsberechtigung für den Bereich ist daher nicht erforderlich. Der Bus wurde keiner vorherigen Kontrolle unterzogen, da dieser erst im weiteren Verlauf durch Dienstkräfte der Polizei Berlin in der Wendeschleife der Paul-Löbe-Allee festgestellt wurde.

7. Wie bewertet der Senat das Halten und Verweilen des Fahrzeugs im Bereich des Reichstagsgebäudes trotz Halteverbot und besonderer Sicherheitslage?

Zu 7.:

Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz (GG) genießt im Rahmen ihres Schutzbereichs regelmäßig Vorrang gegenüber Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Die höchstrichterliche Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverfassungsgerichts – stellt regelmäßig klar, dass Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum durch eine Versammlung zulässig sind, sofern der demonstrative Charakter der Handlung im Vordergrund steht und diese Ausdruck kollektiver Meinungsäußerung ist. Verhaltensweisen, die diesem Zweck unmittelbar dienen, unterliegen dem Schutzbereich des Artikel 8 GG und dürfen nicht ohne Weiteres als Verkehrsverstöße sanktioniert werden. Verkehrsrechtlich relevantes Verhalten, das nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Versammlungsfreiheit steht, bleibt demgegenüber straf- oder ordnungswidrig und ist entsprechend zu ahnden.

8. Wurden durch den Senat oder nachgeordnete Behörden vorab Genehmigungen, Duldungen oder Sonderregelungen für diese Aktion erteilt?

Zu 8.:

Nein.

9. Lag eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren oder Parken im Sicherheitsbereich um das Reichstagsgebäude vor? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 9.:

Nein.

10. Wurden der Polizei oder anderen Sicherheitsorganen seitens des Senats Weisungen erteilt, wonach bei dieser Aktion nicht eingeschritten werden sollte?

Zu 10.:

Nein.

11. Aus welchen Gründen erfolgte kein sofortiges Einschreiten der Polizei trotz der Nähe zum Bundestag, des mutmaßlichen Störpotenzials und möglicher Rechtsverstöße?

Zu 11.:

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) sind öffentliche Versammlungen im befriedeten Bezirk zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestags und seiner Fraktionen, des Bundesrats oder des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Davon ist im Falle des Deutschen Bundestags und des Bundesrats in der Regel dann auszugehen, wenn die Versammlung an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem Sitzungen nicht stattfinden. Nach Kenntnis der Polizei Berlin fand am 20. Juli 2025 keine Sitzung des Bundestags oder anderer in § 3 Absatz 1 Satz 1 BefBezG genannter Gremien statt. Angesichts dessen schied eine Auflösung der Kundgebung allein wegen der fehlenden förmlichen Zulassungsentscheidung des Bundesministeriums des Innern nach § 3 Absatz 1 BefBezG aus.

12. Wie bewertet der Senat das Verhalten der eingesetzten Polizeikräfte im Hinblick auf das Gebot der Gefahrenabwehr und der Verhältnismäßigkeit?

Zu 12.:

Die Ausübung der Versammlungsfreiheit gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen demokratischer Teilhabe. Die Maßnahmen der Polizei Berlin im Kontext von Versammlungen und Veranstaltungen erfolgen stets auf Grundlage des Neutralitätsgebots und folgen dem Deeskalationsgebot. In der fragegegenständlichen Angelegenheit erfolgten die polizeilichen Maßnahmen auf der Grundlage des VersFG BE unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

13. Warum wurde die Versammlung nicht vorzeitig aufgelöst, obwohl erkennbar war, dass eine Störung einer genehmigten Veranstaltung und mögliche Ordnungswidrigkeiten vorlagen?

Zu 13.:

Die Versammlung wurde gegenüber den eingesetzten Dienstkräften der Polizei Berlin als Spontankundgebung mit dem Thema „Keine Bühne für die AfD“ angezeigt. Insofern unterlag diese nicht bereits im Vorfeld angezeigte Spontanversammlung grundsätzlich dem Schutz des Artikels 8 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81 – BVerfGE 69, 315; nach dieser Rechtsprechung würde sogar die Verletzung einer bestehenden Anzeigepflicht nicht automatisch zur Auflösung der Versammlung führen).

14. Wie definiert die Polizei Berlin in vergleichbaren Lagen den Begriff eines „angemessenen Einschreitens“?

Zu 14.:

Siehe Beantwortung zur Frage 12.

15. Der Gründer des „Zentrums für politische Schönheit“ Philipp Ruch behauptet in einem Interview, die Aktion wäre in enger Absprache mit der Berliner Polizei durchgeführt worden. Wie sahen die Details dieser Absprache aus?

Zu 15.:

Seitens der Polizei Berlin gab es keine Kontakte oder Absprachen im Sinne der Fragestellung.

16. Welche Maßnahmen wird der Senat zukünftig ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige politische Störaktionen in sicherheitssensiblen Bereichen wie dem Reichstagsumfeld frühzeitig erkannt und unterbunden werden können?

Zu 16.:

Für eine erfolgreiche polizeiliche Lagebewältigung ist eine ständige Beurteilung der Lage unabdingbar. Hierbei werden alle vorliegenden Informationen verschiedener Sicherheitspartner berücksichtigt und in die Maßnahmen einbezogen.

Detaillierte Ausführungen zu den daraus resultierenden polizeilichen Maßnahmen gefährden die polizeiliche Aufgabenerfüllung und werden daher nicht benannt.

Berlin, den 6. August 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport